

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/239/2018

Beschlussvorlage

TOP

**Freistellung für die Wahrnehmung
des kommunalen Ehrenamtes als
Ortsbürgermeister;
hier: Feststellung des
Freistellungsumfangs**

Verfasser:

Bearbeiter: Jürgen Karst

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

28.09.2018

Aktenzeichen:

1.1-004-15

Telefon-Nr.:

02651/8009-53

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	10.10.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt, die pauschale Freistellung von Ortsbürgermeister Werner Spitzley, ab 01. Oktober 2018, mit einem Stundenumfang von 8 Stunden/Woche.

Die Abrechnung erfolgt im „indirekten Erstattungsverfahren“.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Werner Spitzley ist gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Freistellung von Ehrenamtsinhabern erlauben es Lösungen zu finden, die dem Amtsinhaber die notwendige Zeit einräumen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und dabei nicht gleich in die „Bittstellerrolle“ gedrängt zu werden.

Ziel der Freistellungsregelungen ist es, für alle Betroffenen (Ortsbürgermeister, Ortsgemeinde, Arbeitgeber) konsensfähige zeitliche greifbare Planungssicherheiten zu schaffen.

In größeren Ortsgemeinden haben Ortsbürgermeister oft zeitlich das Problem, das urgewählte Ehrenamt mit der beruflichen Tätigkeit und damit zugleich mit den Belangen des Arbeitgebers / Dienstherrn zu vereinbaren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen es, wie bereits erwähnt, zu, eine Vereinbarung so auszugestalten, dass dem Ehrenamtsinhaber, der Ortsgemeinde und dem Arbeitgeber / Dienstherrn konsensfähig Rechnung getragen werden kann.

Da Orientierungshilfen für den Umfang der Freistellung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes des Ortsbürgermeisters in Rheinland-Pfalz nicht existieren, bedarf die pauschalisierte Freistellung in jedem Einzelfall eines Ratsbeschlusses.

Über den Umfang einer pauschalen Freistellung eines Ortsbürgermeisters entscheidet der Ortsgemeinderat aufgrund der konkreten Gegebenheiten sowie den individuellen Bedürfnissen des Ortsbürgermeisters eigenständig in Anwendung der bestehenden rechtlichen Grundlagen. Das Ministerium des Innern und für Sport lehnt es nachzuvor ab, sogenannten „Rahmenregelungen“ im Wege einer Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

Außer der Festlegung des Umfanges der Freistellung ist die Behandlung von weiteren Detailaspekten einer Beratung in öffentlicher Sitzung nicht zugänglich.

Zum Umfang und Verfahren der Freistellungsregelungen gilt das Schreiben des Innenministers vom 28.08.2012, wo es heißt:

*„Den konkreten Gegebenheiten vor Ort kann durch großzügige pauschale Freistellungsregelungen für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ggf. bis **über** 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit, durch entsprechende Anwendung der bestehenden rechtlichen Grundlagen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen werden.“*

Diese Aussage besteht auch nach dem letzten Schreiben des Herrn Innenministers nach der Kommunalwahl 2014 vom 04.06.2014 fort.

Werner Spitzley wurde am 08.07.2009 zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ettringen ernannt.

Ortsbürgermeister Spitzley hat bei seinem Hauptarbeitgeber die pauschale Freistellung von 8 Stunden/Woche, ab 01. Oktober 2018, für die Wahrnehmung des Ehrenamtes als Ortsbürgermeister, beantragt.

1. Anspruch auf Freistellung:

Gemäß § 18 a Abs. 5 GemO besteht für alle Ortsbürgermeister in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Anspruch auf Freistellung von den Arbeitspflichten unter Wegfall der Besoldung/Vergütung in dem zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Umfang.

Eine Freistellung ist nach der ständigen Rechtsprechung nur dann notwendig, und damit anspruchsbegründend, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- und Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgesetzten ehrenamtlichen Tätigkeit zur selben Zeit zusammentrifft, auf die der Inhaber des Ehrenamtes zeitlich keinen Einfluss hat.

Dies bedeutet, dass eine Freistellung nur für solche Tätigkeiten gefordert werden kann, die nicht auch außerhalb der Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit in der Gleitzeit, erledigt werden können. Dem hat der Inhaber des Ehrenamtes Rechnung zu tragen. So können z. B. Bürgersprechstunden in der Regel in die Freizeit verlegt werden.

Die Notwendigkeit der Freistellung wird damit begründet, dass viele Verwaltungstätigkeiten (Telefonate mit der Verwaltung, Ortstermine, Leitung und Führung der Gemeindearbeiter, repräsentative Aufgaben (z. B. Baustellen- und Ortstermine, Austausch mit der Mitarbeiterin im Gemeindebüro usw.) während der Kernarbeitszeit anfallen und somit mit der Hauptbeschäftigung kollidieren.

Einer Pauschalierung des Freistellungsumfanges ist Vorrang vor einer einzelfallbezogenen Freistellung einzuräumen. Vorteilhaft für alle Beteiligten ist deshalb, den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Ehrenamtes in der Kernzeit in der Vergangenheit als Grundlage für einen künftigen pauschalierten Freistellungsumfang gegen Kostenerstattung unter Abtretung des Erstattungsanspruchs zu nehmen.

In seiner Hauptbeschäftigung ist Werner Spitzley als Geschäftsführer bei der Werner Spitzley GmbH, Ettringen, angestellt.

Der von Ortsbürgermeister Spitzley bezifferte pauschale Freistellungsumfang beträgt 8 Stunden/Woche.

Bei der Ermittlung des pauschalen Freistellungsumfanges wurden die Erfahrungswerte seit der Übernahme des Ehrenamtes zugrunde gelegt.

Eine „Rahmenregelung“ seitens des Innenministeriums existiert nicht.

Über die Erforderlichkeit und den notwendigen Umfang einer pauschalen Freistellung eines Ortsbürgermeisters entscheidet der Gemeinderat aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort sowie den individuellen Bedürfnissen des Ortsbürgermeisters.

2. Anspruch auf Verdienstaussfall:

Die Gemeinde hat dem Ehrenamtsinhaber den eintretenden Verdienstaussfall zu ersetzen (§ 18 Abs. 4 GemO), wenn die Freistellung in einem Arbeits-/Dienstverhältnis zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendig (§ 18 a Abs. 5 GemO) gewesen ist.

Im Regelfall wird der Arbeitgeber/Dienstherr für die erfolgten Freistellungen das Gehalt/Vergütung des ehrenamtlich Tätigen entsprechend kürzen.

Der Ehrenamtsinhaber kann die Erstattung des Verdienstaussfalls bei der Gemeinde beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und damit den Umfang der notwendigen Freistellung zu prüfen, bevor sie den Verdienstaussfall erstattet.

Dieses Abrechnungsverfahren erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand und wird den Interessen der ehrenamtlich Tätigen an einer möglichst zügigen Gehalts-/Lohnzahlung nicht gerecht.

Daher wird regelmäßig das „indirekte Erstattungsverfahren“ gewählt.

Bei dem indirekten Erstattungsverfahren tritt der Ehrenamtsinhaber seinen Anspruch auf Verdienstaussfallersatz an den Arbeitgeber/Dienstherr ab, der bei jeder anlassbezogenen Freistellung die Bezüge weiterzahlt und mit der Ortsgemeinde abrechnet.

Hier ist eine besondere Vereinbarung (Ortsbürgermeister/Arbeitgeber/Ortsgemeinde) abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: